

# Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der im Eigentum der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Gebäude und Einrichtungen erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) der im Eigentum der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Gebäude und Einrichtungen, bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. Reiseleiter) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenhöhe

1. Raumnutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf:

	Gebühren pro Stunde ohne Heizung	Gebühren pro Tag ohne Heizung	Gebühren pro Stunde mit Heizung	Gebühren pro Tag mit Heizung
<b>Schulräume</b>				
Klassenzimmer	5,00 €		6,00 €	
Aula bzw. Fachräume	7,00 €		8,00 €	
Turnhalle Grund-/ Mittelschule	5,00 €		7,00 €	
<b>Silberteichbaude</b>				
Gaststättenraum (Betriebskosten werden nach Verbrauch abgerechnet)		80,00 €		
<b>Vereinshaus Bulnheim</b>				
Kaminzimmer/Tresenraum/Toiletten		100,00 €		175,00 €
Kulturscheune		15,00 €		
<b>Karlihaus</b>				
Großer Saal		200,00 €		400,00 €
kleiner Saal und Nebenräume		80,00 €		150,00 €
<b>Rathaus</b>				
Sitzungssaal	5,00 €		7,00 €	
Beratungsraum	5,00 €		6,00 €	
Trauzimmer	7,00 €		8,00 €	

Sitzungssaal mit geänderter Bestuhlung –  
einmalig  
(jede weitere Stunde wird nach Tarifstelle  
Rathaus/Sitzungssaal berechnet)

65,00 €

2. Bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf durch gemeinnützige Seifhennersdorfer Vereine, Parteien und Wählervereinigungen, werden die unter Pkt. 1 genannte Raumnutzungsgebühren um 50% ermäßigt.

3. Generell sind alle städtischen Einrichtungen, auch die über Nutzungsverträge durch andere Träger betriebenen, den Stadträten aller Parteien und Wählervereinigungen für die nichtöffentliche Arbeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Für Eheschließungen in Seiffhennersdorf ist die Nutzung des Trauzimmers kostenfrei.
5. Kinder- und Jugendgruppen von Seiffhennersdorfer Vereinen und von Seiffhennersdorfer Kindereinrichtungen / Schulen werden die Gebühren für Nutzungen nach Pkt. 1 erlassen.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit der Zustellung des Gebührenbescheides das Recht auf Nutzung. Die Gebühren sind vor Beginn der Nutzung zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der Stadt Seiffhennersdorf vom 17.08.2008, außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 21.06.2013

Siegel

Berndt  
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
20.06.2013				